AUF EINEN BLICK

Wann sind wir die richtige Stelle?

Das Ordnungsamt kümmert sich um Gefahren, Störungen und Verstöße gegen öffentliche-rechtliche Vorschriften. Nicht jeder Ärger im Alltag ist deshalb automatisch ein Fall für die Ordnungsbehörde.

Typische Anliegen

- Lärm und Ruhestörungen
- gefährliche Hunde und Hundeangriffe
- Parkverstöße und Verkehrsbehinderungen
- Baustellen, Sperrungen und Halteverbotszonen
- Gefahren oder Störungen im öffentlichen Raum
- Obdachlosigkeit und akute Unterbringung

WICHTIG

Auch Vorgänge auf einem Privatgrundstück können ordnungsrechtlich relevant sein. Entscheidend ist nicht nur der Ort, sondern ob öffentlich-rechtliche Vorschriften verletzt werden oder von einer Situation eine Gefahr für andere ausgeht.

Nicht sicher?

Melden Sie sich gerne bei uns. Wir prüfen die Zuständigkeit und nennen Ihnen – falls erforderlich – die richtige Anlaufstelle.

Stand: August 2026

Hinweis: Dieses Faltblatt enthält teilweise KI-erstellte Bilder.

VERBANDSGEMEINDE UNKEL

Örtliche Ordnungsbehörde

IHRE ANSPRECHPARTNER

Patrick Knüppel · Fachbereichsleitung
02224 1806-17 · knueppel@vgvunkel.de

Anna Gambino · stellv. Fachbereichsleitung
02224 1806-90 · gambino@vgvunkel.de

Veit Doll · Ordnungsbehörde / Verkehr
02224 1806-11 · doll@vgvunkel.de

Jasmin Duman · Gewerbe / Bußgeldstelle
02224 1806-51 · duman@vgvunkel.de

Sandra Schopp · Ordnungsbehörde / Brandschutz
02224 1806-14 · schopp@vgvunkel.de

ALLGEMEINER KONTAKT

Verbandsgemeindeverwaltung Unkel
Linzer Straße 4 · 53572 Unkel

Telefon: 02224 1806-0

E-Mail: info@vgvunkel.de

www.vgvunkel.de

ÖFFNUNGSZEITEN

Mo–Fr 08:00–12:00 Uhr
Di zusätzlich 14:00–16:00 Uhr
Do zusätzlich 14:00–18:00 Uhr
Bitte möglichst vorher Termin vereinbaren.

Hinweis: Dieser Flyer bietet eine erste Orientierung. Die Zuständigkeit richtet sich immer nach dem konkreten Einzelfall.



VERBANDSGEMEINDE UNKEL

Ihr Ordnungsamt

Was wir tun • wann wir zuständig sind • was privat bleibt

Eine Information der örtlichen Ordnungsbehörde

SICHER. KLAR. ANSPRECHBAR.

AUFGABE DER ORDNUNGSBEHÖRDE

Was macht das Ordnungsamt?

Die örtliche Ordnungsbehörde schützt die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sie soll Gefahren abwehren, Störungen beseitigen und die Einhaltung ordnungsrechtlicher Vorschriften überwachen.

Dazu gehören zum Beispiel

- Gefahrenabwehr und allgemeine Ordnungsangelegenheiten
- Lärm- und Immissionsschutz in kommunaler Zuständigkeit
- Hundehaltung, gefährliche Hunde und Hundeangriffe
- ruhender Verkehr sowie verkehrsrechtliche Anordnungen
- Sondernutzungen, Baustellen und Straßensperrungen
- Obdachlosigkeit und ordnungsrechtliche Unterbringung
- örtlicher Brandschutz

UNSER ZIEL

Wir wollen Gefahren möglichst verhindern, Konflikte sachlich klären und dafür sorgen, dass gesetzliche Regeln im Zusammenleben eingehalten werden.

Kein „Beschwerdeamt für alles“

Das Ordnungsamt kann nur tätig werden, wenn eine gesetzliche Zuständigkeit besteht. Für rein private Ansprüche oder Streitigkeiten zwischen Privatpersonen dürfen wir nicht anstelle von Gerichten oder Rechtsanwälten entscheiden.

Hinweis: Dieses Faltblatt enthält teilweise KI-erstellte Bilder.

ÖFFENTLICH ODER PRIVAT?

Worauf kommt es an?

Entscheidend ist nicht allein, ob etwas auf einer Straße oder auf einem Privatgrundstück passiert. Maßgeblich ist, ob öffentlich-rechtliche Vorschriften betroffen sind oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bzw. für Dritte besteht.

Ordnungsamt kann zuständig sein zum Beispiel bei:

- eine Feier oder Musikanlage auf Privatgrundstück verursacht unzumutbaren Lärm
- von einem Hund geht eine konkrete Gefahr aus oder gesetzliche Pflichten werden verletzt
- Abfälle werden unzulässig verbrannt
- Gehwege oder Straßen werden ohne Erlaubnis blockiert oder genutzt
- Äste, Hecken oder sonstiger Bewuchs ragen in den öffentlichen Verkehrsraum und beeinträchtigen Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs
- von einem Grundstück geht eine konkrete Gefahr für andere aus

In der Regel privatrechtlich

- Streit über Grundstücksgrenzen
- Zaun, Mauer oder Sichtschutz zwischen Nachbarn, private Wegerechte oder Zufahrten
- Miet-, Kauf- oder Werkverträge sowie Schadensersatzforderungen
- Überhang von Ästen oder Wurzeln: in der Regel privatrechtlich, wenn es von Privat auf Privat geht

Ragen Äste oder Bewuchs dagegen in den öffentlichen Verkehrsraum, kann dies ordnungsrechtlich relevant sein.

WER HILFT WANN?

Ordnungsamt, Polizei oder andere Stelle?

Ordnungsamt

Für nicht akut lebensbedrohliche Gefahren und Störungen, ordnungsrechtliche Verstöße, Beschwerden und Anträge innerhalb unserer Zuständigkeit.

Polizei · 110

Bei akuter Gefahr, Gewalt, Straftaten oder Situationen, in denen sofortiges polizeiliches Eingreifen erforderlich ist.

Feuerwehr / Rettungsdienst · 112

Bei Bränden, medizinischen Notfällen oder anderen akuten Rettungelagen.

SO KÖNNEN SIE UNS HELFEN

- **Ort:** möglichst genaue Anschrift oder Beschreibung
- **Zeit:** Datum und Uhrzeit des Vorfalls
- **Was ist passiert?** kurze, sachliche Schilderung
- **Nachweise:** wenn vorhanden Fotos, Kennzeichen oder Zeugen
- **Rückfragen:** bitte Kontaktdaten angeben

Wenn wir nicht zuständig sind

Wir sagen Ihnen nach Möglichkeit, welche Behörde oder Stelle für Ihr Anliegen zuständig ist. Bei spezialgesetzlichen Themen kann dies zum Beispiel die Kreisverwaltung oder eine andere Fachbehörde sein.